Vereinte Nationen S/RES/2561 (2021)

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. Januar 2021

Resolution 2561 (2021)

verabschiedet vom Sicherheitsrat am 29. Januar 2021

Der Sicherheitsrat,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs vom 10. Januar 2021 über seine Guten Dienste (S/2021/5) und über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2021/4) und *mit dem Ausdruck* seiner uneingeschränkten Unterstützung dafür, dass den beiden Seiten seine Guten Dienste, insbesondere die bereits geleistete Arbeit, auch weiterhin zur Verfügung stehen,

unterstreichend, dass die Verantwortung für die Herbeiführung einer Lösung in erster Linie bei den Zyprerinnen und Zyprern selbst liegt, und *bekräftigend*, dass den Vereinten Nationen die Hauptrolle dabei zukommt, den Parteien bei der dringlichen Herbeiführung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Bezug auf den Zypern-Konflikt und die Teilung der Insel behilflich zu sein,

unter Bekundung seiner uneingeschränkten Unterstützung für die laufenden Anstrengungen des Generalsekretärs und *unter Begrüßung* seiner Absicht, zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein informelles „Fünf-plus-VN-Treffen“ mit den Führern der beiden zyprischen Volksgruppen und den Garantiemächten einzuberufen, *ferner unter Begrüßung* der erklärten Entschlossenheit der Führer der beiden Volksgruppen, dem Anliegen zu entsprechen, um eine gemeinsame Grundlage zwischen den Parteien zu finden, auf der sie in einem absehbaren Zeitraum eine tragfähige und dauerhafte Lösung des Zypern-Problems aushandeln können,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an beide Seiten, erneute Anstrengungen zur Herbeiführung einer dauerhaften, umfassenden und gerechten Regelung zu unternehmen, die auf einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und auf politischer Gleichberechtigung beruht, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, insbesondere in Ziffer 4 seiner Resolution 716 (1991),

betonend, dass der Status quo unhaltbar ist und dass die ausbleibende Einigung die politischen Spannungen verstärkt und die Entfremdung zwischen den beiden Gemeinschaften vertieft, was zu unumkehrbaren Veränderungen vor Ort führen und die Aussichten auf eine Einigung schmälern könnte,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Spannungen im östlichen Mittelmeer aufgrund der Kohlenwasserstoffexploration, *überzeugt*, dass eine umfassende und dauerhafte Regelung viele wichtige Vorteile, einschließlich wirtschaftlicher Vorteile, für alle Zyprerinnen und Zyprer hätte, und die Forderung des Generalsekretärs nach

Nur zu Informationszwecken. Die endgültige Fassung erscheint im elektronischen Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen (Official Documents System).

ernsthaften Anstrengungen zur Verhinderung einer weiteren Eskalation und zum Abbau der Spannungen *wiederholend*,

unter Hinweis auf die Erklärung seiner Präsidentschaft (S/PRST/2020/9), in der er seine tiefe Besorgnis über die Entwicklungen in Varosha bekundet und eine Umkehrung des dortigen Vorgehens fordert, *in Bekräftigung* des in seinen früheren Resolutionen festgelegten Status von Varosha und *erneut erklärend*, dass keine Handlungen in Bezug auf Varosha vorgenommen werden sollen, die nicht im Einklang mit diesen Resolutionen stehen, und *betonend*, dass jedes einseitige Vorgehen zu vermeiden ist, das auf der Insel Spannungen auslösen und die Aussichten auf eine friedliche Regelung untergraben könnte,

unter Hinweis auf seine Resolution 1325 (2000) und die damit zusammenhängenden Resolutionen, *anerkennend*, dass die umfassende, gleichberechtigte und produktive Teilhabe und Führungsverantwortung von Frauen für die Friedenskonsolidierung in Zypern unverzichtbar ist und zur Tragfähigkeit jeder künftigen Regelung beitragen wird, *unter Begrüßung* der Anstrengungen, auf beiden Seiten ein breiteres Spektrum von Akteurinnen einzubinden, *in der Erkenntnis*, dass in der geschlechtersensiblen Abschätzung der sozioökonomischen Folgen, die am 17. Februar 2020 als Reaktion auf die Resolution 2453 (2019) eingeleitet wurde, belegt wurde, dass durch die Verzögerung einer Regelung in Zypern sowohl die wirtschaftlichen als auch die nichtwirtschaftlichen Kosten des vorherrschenden politischen Status quo steigen, der vollständigen und raschen Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen mit Interesse entgegensehend, und den beiden Seiten *nahelegend*, sicherzustellen, dass den Bedürfnissen und Perspektiven von Frauen in einer künftigen Regelung Rechnung getragen wird,

unter Hinweis auf seine Resolution 2250 (2015) und die damit zusammenhängenden Resolutionen, in denen der wichtige und positive Beitrag anerkannt wird, den Jugendliche zu den Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit leisten und mit dem sie entscheidend zur Nachhaltigkeit, zur Inklusivität und zum Erfolg friedenssichernder und friedenskonsolidierender Maßnahmen beitragen, und *ferner* die umfassende, gleichberechtigte und produktive Teilhabe Jugendlicher an diesem Prozess *befürwortend*,

in der Erkenntnis, dass wirksame Kontakte und Kommunikation zwischen den beiden Seiten die Aussichten auf eine Regelung verbessern, im Interesse aller Zyprerinnen und Zyprer liegen und zur Regelung von Angelegenheiten, die die gesamte Insel betreffen, beitragen, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit, Kriminalität, Umweltschutz und Fragen im Zusammenhang mit den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels,

im Bewusstsein der anhaltenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Insel Zypern und der von beiden Seiten zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus und zur Minderung seiner Auswirkungen unternommenen Anstrengungen,

bedauernd, dass die beiden Seiten nach wie vor weitgehend unkoordiniert gegen die COVID-19-Pandemie vorgehen, und *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Möglichkeiten für Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen und für vertrauensbildende Aktivitäten infolge der Schließung der Grenzübergangsstellen entlang der Grünen Linie eingeschränkt sind und dass die andauernde und verlängerte Schließung einiger Grenzübergangsstellen die seit 2003 in diesem Bereich erzielten Fortschritte wieder zunichte zu machen droht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der anhaltenden Verschlechterung der Lage in Bezug auf Recht und Ordnung in Pyla und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an beide Seiten, auch weiterhin mit der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) zusammenzuarbeiten, um wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten zu treffen,

erneut darauf hinweisend, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen und deren rasche Durchführung sind, und die beiden Seiten *nachdrücklich auffordernd*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, Kontakte zwischen den Volksgruppen, Aussöhnung und das aktive Engagement der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauen und der Jugend, zu fördern,

feststellend, dass die Regierung Zyperns zugestimmt hat, dass es angesichts der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die UNFICYP über den 31. Januar 2021 hinaus in Zypern zu belassen,

unter Begrüßung der bisherigen Maßnahmen zur Stärkung der Verbindungs- und Kontaktarbeit der Mission, *in Anbetracht* der Wichtigkeit einer Übergangsplanung in Bezug auf die Regelung und *betonend*, dass alle Friedenssicherungseinsätze, einschließlich der UNFICYP, regelmäßig überprüft werden müssen, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu gewährleisten,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitgliedstaaten, die Personal für die UNFICYP stellen, und *Kenntnis nehmend* von den freiwilligen Beiträgen, die die Regierung Zyperns und die Regierung Griechenlands nach wie vor zur Finanzierung der UNFICYP leisten,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Bemühungen des Generalsekretärs, seiner Sonderbeauftragten Elizabeth Spehar und der hochrangigen Bediensteten der Vereinten Nationen Jane Holl Lute,

1. *bekräftigt* alle seine einschlägigen Resolutionen zu Zypern, insbesondere die Resolution 1251 (1999), und *erinnert* daran, wie wichtig es ist, eine dauerhafte, umfassende und gerechte Regelung auf der Grundlage einer beide Volksgruppen einschließenden, bizonalen Föderation und politischer Gleichberechtigung herbeizuführen, wie in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats dargelegt, einschließlich in Ziffer 4 seiner Resolution 716 (1991);

2. *unterstützt voll und ganz* die Entscheidung des Generalsekretärs, so bald wie möglich ein informelles „Fünf-plus-VN“-Treffen zwischen den Führern der beiden zypriotischen Gemeinschaften und den Garantiemächten einzuberufen, und *legt* den beiden Seiten und allen Beteiligten *eindringlich nahe*, im Geiste der Offenheit, Flexibilität und Kompromissbereitschaft in diese Gespräche hineinzugehen und den notwendigen politischen Willen und ihr Bekenntnis zur freien Aushandlung einer für beide Seiten annehmbaren Regelung unter der Ägide der Vereinten Nationen zu zeigen;

3. *fordert erneut* den Abbau der Spannungen im östlichen Mittelmeer, *unterstreicht*, dass Streitigkeiten friedlich und im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht beigelegt werden sollen, und *fordert ferner* die Führer der beiden zyprischen Volksgruppen und alle beteiligten Parteien *auf*, Handlungen und Äußerungen zu unterlassen, die die Erfolgschancen beeinträchtigen könnten;

4. *verweist* auf seine Resolution 2537 (2020) und *fordert* die beiden Führer *nachdrücklich auf*,

a) die notwendige politische Unterstützung und allgemeine Leitlinien bereitzustellen, um die Fachausschüsse von Hindernissen für ihre Arbeit zu befreien und ihnen ein wirksames Arbeiten zu ermöglichen, sie zu ermächtigen, ihnen Vorschläge zur Erweiterung der Kontakte zwischen den Volksgruppen und zur Verbesserung des täglichen Lebens der gesamten zyprischen Bevölkerung zur Prüfung vorzulegen, und den Rat der Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs hinsichtlich weiterer Möglichkeiten zur Ermächtigung der Fachausschüsse und zur Verbesserung ihrer Leistung zu berücksichtigen;

b) die Fachausschüsse aktiver einzubinden, um hinsichtlich Gesundheitsfragen, insbesondere bei der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und anderer Infektionskrankheiten, die die gesamte Insel betreffen, eine wirksame Abstimmung und Zusammenarbeit sicherzustellen und zu diesem Zweck insbesondere den in den Bikommunalen Fachausschüssen für Gesundheit, Krisenmanagement, Humanitäre Angelegenheiten und Wirtschaftsfragen vorhandenen Sachvorstand effektiv zu nutzen;

c) eine wirksame Koordinierung und Zusammenarbeit in Strafsachen sicherzustellen;

d) als Beitrag zur Vertrauensbildung zwischen den Volksgruppen, bei der es nach wie vor keine Fortschritte gibt, die Friedenserziehung auf der ganzen Insel zu fördern, unter anderem indem sie den Fachausschuss für Bildung verstärkt ermächtigen, die in seinem gemeinsamen Bericht von 2017 enthaltenen Empfehlungen umzusetzen, insbesondere diejenigen betreffend grundsatzpolitische Entscheidungen, und die Frage der Hindernisse für den Frieden in den Schulmaterialien, auch den Lehrbüchern, zu behandeln;

e) die öffentliche Atmosphäre für die Verhandlungen zur Herbeiführung einer Regelung zu verbessern, namentlich indem sie in öffentlichen Aussagen über den Weg voran die Volksgruppen auf eine Regelung vorbereiten und konstruktivere und stärker aufeinander abgestimmte Botschaften vermitteln, insbesondere durch ausdrücklichere Ermutigung zu Kontakten und Zusammenarbeit zwischen den Volksgruppen und durch die direkte Unterstützung lokaler zwischenmenschlicher Initiativen, und Handlungen und Äußerungen unterlassen, die den Prozess belasten oder seinen Erfolg erschweren könnten;

f) die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Friedensbemühungen verstärkt zu unterstützen und zu gewährleisten, dass ihr eine produktive Rolle zukommt, insbesondere indem sie die Mitwirkung von Frauenorganisationen und jungen Menschen an dem Prozess stärken und zu diesem Zweck unter anderem den Fachausschuss für Geschlechtergleichstellung dazu ermächtigen, zusammenzutreten und einen Aktionsplan zur Förderung der umfassenden, gleichberechtigten und produktiven Beteiligung von Frauen an den Friedensgesprächen zu erarbeiten, und indem sie zivilgesellschaftliche Organisationen direkt dabei unterstützen und dazu ermutigen, den Kontakt und die Vertrauensbildung zwischen den Volksgruppen zu verbessern, und die Umsetzung der aus der geschlechtersensiblen Abschätzung der sozioökonomischen Folgen hervorgegangenen Empfehlungen zu unterstützen, um gegen die bestehenden Barrieren vorzugehen und sicherzustellen, dass Männer und Frauen in Zypern von einem künftigen Friedensabkommen stärker gleichberechtigt profitieren können;

5. *bedauert*, dass es in Bezug auf einen wirksamen Mechanismus für direkte militärische Kontakte zwischen den beiden Seiten und den maßgeblichen beteiligten Parteien keine Fortschritte gibt, *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin über die Gründe für dieses Ausbleiben von Fortschritten zu berichten, und *fordert nachdrücklich* die volle Mitwirkung an dem von der UNFICYP vorgelegten Vorschlag zur Einrichtung eines solchen Mechanismus sowie dessen zeitnahe Umsetzung;

6. *fordert* die beiden Seiten *auf*, die bestehenden Hindernisse für Kontakte zwischen den beiden Volksgruppen abzubauen, betont die Bedeutung wirksamer Kommunikation für die Risikominderung und den Aufbau von Vertrauen zwischen den Volksgruppen und *fordert* die beiden Seiten *nachdrücklich auf*, weitere vertrauensbildende Maßnahmen zu vereinbaren und umzusetzen, die zu einem förderlichen Umfeld für eine Regelung beitragen können, einschließlich Maßnahmen betreffend das Militär, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Handel;

7. *fordert* die Führer der beiden Volksgruppen *ferner auf*, sich dringend auf die Wiedereröffnung aller Übergangsstellen und die möglichst baldige Rückkehr zu den vor dem 29. Februar 2020 geltenden Abläufen zu einigen und sich für die Harmonisierung der Protokolle für die Übergangsstellen einzusetzen, und *fordert mit Nachdruck* eine wirksame

Koordinierung, um die Ausbreitung von COVID-19 zu verhindern, wobei sichergestellt werden muss, dass etwaige anhaltende Einschränkungen der Bewegungsfreiheit auf der gesamten Insel zur Verhinderung der Ausbreitung von COVID-19 nicht über das zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderliche Maß hinausgehen, feststellend, dass die Öffnung der Übergänge seit 2003 eine wichtige Maßnahme zur Vertrauensbildung zwischen den beiden Volksgruppen ist und für den zu einer Regelung führenden Prozess grundlegende Bedeutung hat;

8. *würdigt* die laufende Arbeit des Ausschusses für Vermisste und *fordert* alle Parteien *auf*, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss rasch zu verstärken, insbesondere indem sie ihm unverzüglich vollen Zugang zu allen Gebieten gewähren und seinen Ersuchen um Archivinformationen über mögliche Begräbnisstätten rasch entsprechen;

9. *bekundet* der UNFICYP seine volle Unterstützung und *beschließt*, ihr Mandat um einen weiteren, am 31. Juli 2021 endenden Zeitraum zu verlängern;

10. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der anhaltenden Verletzungen des militärischen Status quo entlang den Feuereinstellungslinien, *fordert* die beiden Seiten und alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, die mandatsmäßige Autorität der UNFICYP in der Pufferzone und deren festgelegte Grenzen zu respektieren, *fordert* die beiden Seiten *nachdrücklich auf*, von dem Aide-mémoire der Vereinten Nationen von 2018 Gebrauch zu machen, um den Frieden und die Sicherheit in der Pufferzone zu gewährleisten, *fordert* den Generalsekretär *auf*, dem Sicherheitsrat und den truppenstellenden Ländern über alle Handlungen zu berichten, die die Fähigkeit der UNFICYP zur Erfüllung ihres Mandats behindern, *fordert* die beiden Seiten *auf*, alle nicht genehmigten Bauten zu entfernen und nicht genehmigte militärische oder zivile Aktivitäten innerhalb und entlang der Feuereinstellungslinien zu verhindern, und *fordert* beide Seiten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der UNFICYP zu gewährleisten;

11. *fordert* die türkisch-zyprische Seite und die türkischen Truppen *erneut auf*, den militärischen Status quo in Strovilia, der dort vor dem 30. Juni 2000 bestand, wiederherzustellen, und erklärt erneut, dass die Bewegungsfreiheit der UNFICYP geachtet werden soll;

12. *verweist* auf den in den einschlägigen Resolutionen, darunter die Resolutionen 550 (1984) und 789 (1992), und in der Erklärung seiner Präsidentschaft (S/PRST/2020/9), in der er seine tiefe Besorgnis angesichts der Entwicklungen in Varosha bekundete, festgelegten Status von Varosha und erklärt erneut, dass die Bewegungsfreiheit der UNFICYP geachtet werden soll;

13. *begrüßt* die Meldung, dass 18 mutmaßliche Gefahrengebiete auf der Insel inzwischen von Minen befreit sind, und *fordert* die Führer beider Volksgruppen *nachdrücklich auf*, einen Arbeitsplan zur Verwirklichung eines minenfreien Zyperns zu vereinbaren und weiterzuverfolgen;

14. *ersucht* die UNFICYP, in ihrem gesamten Mandat geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen; *ersucht* den Generalsekretär und die truppen- und polizeistellenden Länder, den Frauenanteil in der UNFICYP zu erhöhen und die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung weiblicher uniformierter und ziviler Kräfte auf allen Ebenen und an allen Aspekten ihrer Einsätze, einschließlich in Führungspositionen, zu gewährleisten und andere maßgebliche Bestimmungen der Resolution 2538 (2020) durchzuführen;

15. *begrüßt* die Initiativen des Generalsekretärs, in der Friedenssicherung der Vereinten Nationen eine Kultur der Leistung zum Standard zu machen, *erinnert* an seine in den Resolutionen 2378 (2017) und 2436 (2018) enthaltenen Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass Leistungsdaten in Bezug auf die Wirksamkeit der Friedenssicherungs-

einsätze herangezogen werden, um die Einsätze der Missionen zu verbessern, so auch bei Entscheidungen betreffend die Entsendung, Abhilfemaßnahmen, Repatriierung und Anreize, *bekräftigt* seine Unterstützung für die Entwicklung eines umfassenden und integrierten leistungsbezogenen Grundsatzrahmens, der klare Leistungsstandards für die Evaluierung aller zivilen und uniformierten Kräfte der Vereinten Nationen benennt, die in Friedenssicherungseinsätzen tätig sind und diese unterstützen, eine wirksame und vollständige Erfüllung von Mandaten gewährleistet und umfassende und objektive, auf klaren und wohldefinierten Zielgrößen beruhende Methoden beinhaltet, um Rechenschaft für ungenügende Leistung und Anreize und Anerkennung für herausragende Leistung zu gewährleisten, *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, diesen Grundsatzrahmen, wie in Resolution 2436 (2018) beschrieben, auf die UNFICYP anzuwenden, und *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs, ein umfassendes Leistungsbewertungssystem zu entwickeln;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das gesamte zivile und uniformierte Personal der UNFICYP, einschließlich der Missionsleitung und des Unterstützungspersonals der Mission, die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt einhält, und den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, auch indem er über den Beginn, die vereinbarten Fristen und die Ergebnisse der Überprüfungen nach Resolution 2272 (2016) des Sicherheitsrats berichtet, *betont*, dass Ausbeutung und Missbrauch dieser Art verhütet und die Art und Weise, wie derartigen Vorwürfen nachgegangen wird, verbessert werden müssen, im Einklang mit seiner Resolution 2272 (2016), und *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, auch weiterhin angemessene Präventivmaßnahmen, darunter die Überprüfung des gesamten Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen sowie geeignete Schritte zu unternehmen, um, in Fällen, in denen ihr Personal an derartigen Handlungen beteiligt war, volle Rechenschaft sicherzustellen, unter anderem indem sie und die UNFICYP, soweit angezeigt, die Vorwürfe rasch untersuchen, diejenigen, die Verstöße begangen haben, zur Verantwortung ziehen und Einheiten repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 10. Juli 2021 einen Bericht über seine Guten Dienste vorzulegen, insbesondere über die Fortschritte im Hinblick auf die Erzielung eines Ausgangskonsenses für produktive, ergebnisorientierte Verhandlungen, die zu einer Regelung führen, *legt* den Führern der beiden Volksgruppen *nahe*, die Gute-Dienste-Mission des Generalsekretärs in schriftlicher Form über die Maßnahmen informiert zu halten, die sie zur Förderung der maßgeblichen Teile dieser Resolution seit ihrer Verabschiedung ergriffen haben, insbesondere in Bezug auf die Ziffern 5 und 6 und 8, um eine dauerhafte und umfassende Regelung herbeizuführen, *ersucht* den Generalsekretär außerdem, diese Informationen in seinen Bericht über seine Guten Dienste aufzunehmen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bis zum 10. Juli 2021 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und den Sicherheitsrat nach Bedarf über die Ereignisse auf dem Laufenden zu halten;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.